



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

Leitfaden
Landwirtschaft
Schweinehaltung



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Version: 01.01.2011
Status: ● Freigabe



Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches.....	4
1.1 Geltungsbereich.....	4
1.2 Teilnahme der Betriebe	4
2 Allgemeine Anforderungen.....	4
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1 Allgemeine Betriebsdaten	4
2.1.2 Zeichennutzung	4
2.1.3 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.....	5
2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement	5
2.1.5 Umsetzung und Dokumentation der Eigenkontrolle	5
2.1.6 Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen bei Abweichungen.....	6
3 Anforderungen Schweinehaltung	6
3.1 Rückverfolgbarkeit	6
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang.....	6
3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	6
3.1.3 Herkunft und Vermarktung	7
3.1.4 Bestandsaufzeichnungen	8
3.2 Futtermittel	9
3.2.1 Futtermittelbezug	9
3.2.2 Einzelfutter gemäß Positivliste	9
3.2.3 Dokumentation Rationsberechnung, Mischprotokolle	9
3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	10
3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser	11
3.2.6 Hygiene der Tränken und der technischen Anlagen für die Futtermittelherstellung	11
3.2.7 Futtermittellagerung	11
3.3 Tiergesundheit/Arzneimittel	12
3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt	12
3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung	12
3.3.3 Einsatz von Arzneimitteln und Impfstoffen	13
3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere	14
3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich	14
3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosickersaft und Festmist	14
3.4.2 Nährstoffvergleich.....	15
3.5 Hygiene	15
3.5.1 Gebäude und Anlagen	15
3.5.2 Betriebshygiene.....	16
3.5.3 Biosichernde Maßnahmen	16
3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	17
3.5.5 Spezielle Hygieneanforderungen	17
3.6 Tierschutzgerechte Haltung	18
3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere	18
3.6.2 Allgemeine Haltungsanforderungen	19
3.6.3 Anforderungen an Stallböden	20
3.6.4 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	20
3.6.5 Beleuchtung	21
3.6.6 Einhaltung der Bestands- bzw. Besatzdichte.....	22
3.6.7 Notstromaggregat, Alarmanlage	22
3.6.8 Stalleinrichtung und Anlagen.....	23



3.6.9	Ferkelkastration.....	23
3.7	Monitoringprogramm und Befunddaten	23
3.7.1	Dokumentation und Salmonellenkategorie	23
3.7.2	Nachweise über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung	24
3.7.3	Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung	24
3.8	Tiertransport	24
3.8.1	Umgang mit Tieren	25
3.8.2	Tiertransportfähigkeit.....	25
3.8.3	Anforderungen an das Transportmittel.....	26
3.8.4	Überprüfung der Tierkennzeichnung	27
3.8.5	Platzbedarf beim Tiertransport	28
3.8.6	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen	29
3.8.7	Reinigung und Desinfektion.....	29
3.8.8	Lieferpapiere	30
3.8.9	Zeichennutzung für den Tiertransport.....	30
3.8.10	Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transport über 50 km)	31
3.8.11	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	31
3.8.12	Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km).....	31
3.8.13	Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	32
3.8.14	Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)	32
3.8.15	Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)	32
3.8.16	Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)	33
4	Definitionen	33
4.1	Zeichenerklärung.....	33
4.2	Abkürzungen	33
4.3	Begriffe und Definitionen.....	34
5	Mitgeltende Unterlagen	34



1 Grundsätzliches

QS – das ist Qualitätssicherung vom Landwirt bis zur Ladentheke. Der Herstellungsprozess ist durchgängig dokumentiert und unabhängig kontrolliert. Das QS-Prüfzeichen gibt ein klares Signal für den Kauf sicherer Lebensmittel von zuverlässigen Lieferanten.

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für die Stufe Landwirtschaft speziell zur Schweinehaltung entwickelt. Er umfasst alle Anforderungen für die Betriebszweige (Produktionsarten):

- Schweinemast
- Jungsauenaufzucht / Eberaufzucht
- Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen
- Ferkelaufzucht

1.2 Teilnahme der Betriebe

Jeder landwirtschaftliche Betrieb kann sich über einen Bündler im QS-System anmelden, mit dem er eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließt. Die Liste der zugelassenen Bündler ist im Internet veröffentlicht unter www.q-s.de.

Liste der zugelassenen Bündler

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 Allgemeine Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht zu erstellen mit folgenden Inhalten:

- Adresse mit Registriernummern (z.B. VVVO-Nr., Unternehmer-Nr.)
- Telefon- und Fax-Nummer, Email-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierproduktion; insbesondere die Zahl der produzierten Mastschweine pro Jahr (relevant für das Salmonellenmonitoring) und bei Selbstmischern die Tierplatzzahl oder Futtermenge (relevant für Futtermittelmonitoring) sind festzuhalten.

Änderungen der o.g. Daten sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind folgende Daten zu dokumentieren:

- Lagerkapazitäten für Erntegut
- Lagerkapazitäten Gülle, Jauche, Festmist
- Betriebskizze, Lagepläne

Alle Dokumentationen zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumentationen können genutzt werden.

Betriebsübersicht

2.1.2 Zeichennutzung

Das QS-Prüfzeichen ist ein geschütztes Konformitätszeichen für Produkte, die nach den Anforderungen des Systemhandbuchs hergestellt und vermarktet werden. Die Systempartner sind berechtigt, das QS-Prüfzeichen zu nutzen, wenn ihnen die Nutzung durch Vertrag mit QS (Systemvertrag) oder durch



ausdrückliche Vereinbarung mit ihrem Bündler gestattet worden ist. Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe dieses Vertrages/dieser Vereinbarung und dem Gestaltungskatalog zulässig.

Gestaltungskatalog (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk).

2.1.3 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen



Das auditierte Unternehmen muss für alle vom Auditor im Audit festgestellten C- und D/K.O.-Bewertungen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Im Maßnahmenplan müssen die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert werden. Die Erarbeitung des Maßnahmenplans durch das auditierte Unternehmen dient dem Ziel der ständigen Verbesserung.

2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement

Im Rahmen einer frühzeitigen Gefahrenabwehr und damit eines Krisenmanagements sind Information zu kritischen Ereignisfällen so schnell wie möglich an QS, ggfs. auch an die Behörden weiterzuleiten. Kritische Ereignisse für den Systempartner, die betroffene Stufe oder das gesamte QS-System kann jedes Vorkommnis sein, bei dem gesundheitliche Gefahren für Verbraucher oder Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das QS-System als Ganzes drohen. Das Ereignis- und Krisenmanagement dient dem Schutz des Verbrauchers vor möglichen Gefahren, die von Lebensmitteln ausgehen können. Jeder Systempartner hat das Ereignisfallblatt vorrätig zu halten, um im Ereignisfall die erforderlichen Personenkreise zielgerichtet zu informieren.



Ereignisfallblatt



Systempartner müssen Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit einrichten, die sicherstellen, dass innerhalb von 24 Stunden nach Kontaktaufnahme mit dem Systempartner die Informationen zur Rückverfolgbarkeit bei QS vorliegen.

Die internen Prozesse zur Rückverfolgbarkeit sollten so gestaltet werden, dass die entsprechenden Informationen innerhalb von vier Stunden zusammengetragen sind.

Folgende Informationen zu Kunden und Lieferanten sind relevant:

- Name, Anschrift und Telefonnummer
- QS ID bzw. Standortnummer
- Art und Menge der gelieferten Produkte
- Lieferdatum

Grundsätzlich müssen alle Systempartner QS einen Krisenbeauftragten benennen, der auch außerhalb der Geschäftszeiten zu erreichen ist.



Basis-VO (EG) 178/2002

2.1.5 Umsetzung und Dokumentation der Eigenkontrolle



Die Einhaltung der Kriterien ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen.



Die regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen ist mindestens einmal jährlich anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die gewährleisten, dass die QS-Anforderungen erfüllt werden, ersetzen Formblätter. Die internen Kontrollen können sowohl durch automatische Registrierungsprozesse als auch durch manuelle Aufzeichnungen sichergestellt werden.

Dokumente und Aufzeichnungen der im Rahmen des Eigenkontrollsystems durchgeführten internen Kontrollen müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Eigenkontrollcheckliste

2.1.6 Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen bei Abweichungen

Die bei der Durchführung der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu sind Fristen festzulegen.

3 Anforderungen Schweinehaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Zugänge von Waren, die im Zusammenhang mit der Schweinehaltung eingesetzt werden, sind zu dokumentieren. Die Dokumentation dient dem Nachweis, dass die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgt werden können und im Falle eines Regresses die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann. Die vorhandenen Nachweise müssen auf Nachfrage vorzuweisen sein. Der Wareneingang kann anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen (Buchführung) belegt werden.

Dies kann insbesondere folgenden Bezug betreffen:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z.B. Einsatz fahrbare Mahl- und Mischanlagen)

Lieferscheine, Rechnungen

3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein.

Viehverkehrsverordnung

EU-Hygienepaket (EG) Nr. 854 – 854/ 2004 (Fleischhygieneverordnung)

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

Ferner sind Schlachtschweine spätestens bei der Verladung zur Schlachtung eindeutig (mit Schlagstempel oder Ohrmarke) so zu kennzeichnen, dass die Herkunft der Tiere eindeutig feststellbar ist.



QS-Landwirten wird empfohlen, den zweizeiligen Schlagstempel entsprechend des Vorschlags des Bundesmarktverbands vom 23.3.2006 einzusetzen:

obere Zeile: 3 Kreisbuchstaben (2 Stellen als Block), dahinter 3 Gemeindeciffern (3 Stellen)

untere Zeile: 4 Betriebsziffern (4 Stellen rechtsbündig)

Sonderzeichen sollten nur als Zusatzfelder am Stiel verwendet werden.

3.1.3 Herkunft und Vermarktung



Nur Tiere aus QS-zertifizierten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und/oder vermarktet worden sind).



Bestandsregister, Lieferscheine

Für die Ferkelaufzucht sowie die Schweinemast müssen die Ferkel aus QS-Betrieben bezogen werden. Die Aufzucht und Mast muss unter QS-Bedingungen erfolgen. Jungsauen und Jungeber müssen nicht aus QS-Betrieben stammen.

Die Überprüfung der Systemteilnahme und Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt über die Abfrage des Systempartners in der zentralen QS-Softwareplattform (Suchkriterium: VVVO-Nr.).

Information zur Lebensmittelkette



Erfolgt die Schlacht tieruntersuchung ausschließlich im Schlachtbetrieb, müssen dem Schlachtunternehmen die erforderlichen Informationen zur Lebensmittelkette vor der Schlachtung vorliegen. Die relevanten Informationen in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit müssen insbesondere Folgendes umfassen¹:

Status des Herkunftsbetriebs oder Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit*+

Gesundheitszustand der Tiere*+

den Tieren innerhalb eines sicherheitsrelevanten Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel sowie sonstige Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten

Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können

Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind

¹ Die mit * gekennzeichneten Informationen muss der Schlachthofbetreiber nicht erhalten, wenn diese Informationen dem Betreiber (beispielsweise im Rahmen einer Dauervereinbarung oder eines Qualitätssicherungssystems) bereits bekannt sind. Das gleiche gilt für die mit + gekennzeichneten Informationen, wenn der Erzeuger erklärt, dass keine relevanten Informationen mitzuteilen sind.



einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlacht tier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes*+

Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte+

Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebes normalerweise hinzuzieht*

Die Informationen können im Wege des elektronischen Datenaustauschs oder in Form einer vom Erzeuger unterzeichneten Standarderklärung übermittelt werden.

Hinweis: Die Lebensmittelketteninformation kann mit den Lieferpapieren kombiniert werden.

Lebensmittelketteninformation, Gesundheitsbescheinigung bzw. Standarderklärung

3.1.4 Bestandsaufzeichnungen



Jeder Tierhalter ist zur Führung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet (Bestandsregister). Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die Verlustsituation im Bestand zu gewinnen.



Viehverkehrsverordnung



Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsanstalt, Untersuchungsbefunde etc.

Folgende Angaben müssen auf einem Schweinehaltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- Ohrmarkennummer
- Anzahl der Tiere
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, TKBA, Sektion, ggf. weitere)
- Schweinehalter sind verpflichtet, die Übernahme von Schweinen innerhalb von 7 Tagen über die Schweinedatenbank zu melden, sofern die zuständige Behörde den Tierhalter nicht von der Meldepflicht befreit hat.
- Jeder Schweinehalter hat außerdem zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen, Ferkeln und Mastschweinen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag anzuzeigen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Sammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Fall sind die Eintragungen unverzüglich vorzunehmen.

Für Schweine ist neben den erforderlichen Eintragungen in das Bestandsregister die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf und die Zahl der Aborte und Totgeburten besonders aufzuzeichnen.



Aufzeichnungen über Verluste

3.2 Futtermittel



Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß Futtermittelhygieneverordnung bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen. Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Auch landwirtschaftliche Betriebe, von denen landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel bezogen werden, müssen registriert sein.



Futtermittelhygieneverordnung

3.2.1 Futtermittelbezug



Tierhalter dürfen nur solche Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) zukaufen und einsetzen, die von QS zugelassenen Futtermittelherstellern stammen. Bei Bezug von Futtermitteln über einen Händler und über Transporteure sollten auch diese QS zugelassen sein (die Überprüfung dieser Unternehmen erfolgt auf der Stufe Futtermittelwirtschaft). Alle lieferberechtigten Unternehmen sind über die öffentliche Suche in der QS Softwareplattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Die Futtermittel, die nach QS-Bedingungen hergestellt und von QS-Betrieben angeboten werden, unterliegen in den tierhaltenden Betrieben keinen weiteren Untersuchungen im Rahmen von QS. Die Rückverfolgbarkeit aller bezogenen Futtermittel muss gewährleistet sein.

Ausnahme: An den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Rohwaren, direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, stellt QS keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung.



Futtermittelhersteller und Händler sind verpflichtet, QS Futtermittel eindeutig als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss bei loser Ware artikel- / produktspezifisch als QS-Ware oder entsprechend einem von QS anerkannten Standard auf dem Lieferschein erfolgen. Bei Sackware muss jeder einzelne Sack entsprechend und eindeutig gekennzeichnet sein.



Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger

3.2.2 Einzelfutter gemäß Positivliste



Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „Positivliste für Einzelfuttermittel“ gelistet sind, siehe www.q-s.de (Handbücher, Futtermittelwirtschaft). Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer ist verboten.



Positivliste für Einzelfuttermittel

3.2.3 Dokumentation Rationsberechnung, Mischprotokolle

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selber mischen oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, haben für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus dem/der die Anteile der Komponenten hervorgehen. Werden



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Futtermittelzusatzstoffe eingemischt (z.B. Säuren, Vitamine, Aminosäuren), so muss deren Einsatz risikoorientiert nach HACCP-Grundsätzen erfolgen und dokumentiert werden (Art. 5 der VO 183/2005).

Mischprotokoll, Rationsberechnung, Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

Futtermittelmonitoring

Bei selbstmischenden landwirtschaftlichen Betrieben sind jährlich entsprechend der Kontrollpläne für die Landwirtschaft (LF Futtermittelmonitoring) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen. Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der eingesetzten selbsthergestellten Futtermittel obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Bezieht ein Landwirt Lebensmittel aus dem Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Speiseöl) und setzt dieses in der Tierfütterung ein, sind diese Produkte als eigenerzeugte Futtermittel zu sehen und in den landwirtschaftlichen Kontrollplan zu integrieren.

Landwirte, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Leitfaden Futtermittelmonitoring

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Bereich QS-Ackerbau (Drusch- und Hackfrüchte) zugelassen sind, wird die Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

Futtermittelkontrolle bei selbstmischenden landwirtschaftlichen Betrieben

Definition landwirtschaftlicher Selbstmischer

Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfütterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte verkauft.

Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße (d.h. den gesetzlichen und QS-spezifischen Anforderungen genügende) Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.

3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen

Für den Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, die eine QS-Anerkennung haben. Diese lieferberechtigten Unternehmen sind über die öffentliche Suche in der QS-Softwareplattform unter www.qs-platform.de abrufbar.



Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzubewahren.

3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen.

Landwirte müssen sich über Risiken der Region, in der sie Futtermittel erzeugen, informieren. Informationen werden üblicherweise über die Fachmedien veröffentlicht oder liegen bei den Länder- oder Kreisbehörden sowie den Landwirtschaftskammern vor. Werden für eine Region besondere Risiken benannt, sind diese bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel zu berücksichtigen.

Bei der Gewinnung von Futtermitteln (z.B. Getreide) ist auf eine hygienische Behandlung des Erntegutes zu achten. Insbesondere ist eine Verschmutzung (z.B. mit Erde, Steinen, Holz oder anderen Substanzen) weitestgehend zu vermeiden. Im Vorfeld der Ernte ist sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittelrückstände durch Einhalten der vorgegebenen Wartezeiten vermieden werden. Zudem muss das Risiko einer Belastung des Erntegutes nach mineralischer und / oder organischer Düngung berücksichtigt werden.

Bei der Gewinnung von Silage ist darauf zu achten, dass diese sauber eingebracht und gelagert wird. Fehlgärungen müssen vermieden werden, da hierdurch die mikrobiologische Qualität des Futtermittels nachteilig beeinflusst werden kann und ein Risiko für die Tiergesundheit sowie die Lebensmittelsicherheit und damit für die menschliche Gesundheit besteht.

Tränkwasser

Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

3.2.6 Hygiene der Tränken und der technischen Anlagen für die Futtermittelherstellung

Tränkeinrichtungen und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind regelmäßig zu kontrollieren.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Transport von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

3.2.7 Futtermittellagerung

Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen sind zu vermeiden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen).

Vor der Einlagerung von Futtermitteln ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z.B. auf Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).

Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und End-mastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.



Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien sicher zu lagern und zu handhaben und dürfen nicht durch Verpackungsmaterial kontaminiert werden.

3.3 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt



Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (siehe Mustervertrag).

Der Inhalt des Betreuungsvertrages ist bis zum 1.1.2012 an den Inhalt des Mustervertrages in der geltenden Version anzupassen.



Tierärztlicher Betreuungsvertrag



Der betreuende Tierarzt muss gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung über ein besonderes Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit verfügen. Dies muss von der für seinen Praxisort zuständigen Tierärztekammer (oder vergleichbare Stelle im Ausland) schriftlich bestätigt worden sein. Die Bestätigung der Tierärztekammer ist auf drei Jahre befristet.



Schweinehaltungshygieneverordnung

3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung



Der Betriebsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes und die Bestandsbesuche sind vom Tierarzt zu dokumentieren und vom Betrieb aufzubewahren.



tierärztlicher Betreuungsvertrag, tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle, Tierbetreuungsplan, ggfs. Maßnahmenplan, ggfs. Impfplan

Bestandsbetreuung

Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Dabei sind auch die Leistungen der Tiere und die diese beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

In Schweinehaltenden Betrieben hat entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung ein Bestandsbesuch regelmäßig mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang zu erfolgen. Die Bestandsbetreuung muss darüber hinaus die klinische Untersuchung der Schweine umfassen, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche.

Der Tierarzt muss den Bestandsbesuch dokumentieren. Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen, der



eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfasst. Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter über einen Handlungsbedarf benachrichtigt. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen vorbeugenden Besuch mindestens einmal pro Jahr abzustatten. Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jeder Untersuchung dem Betrieb überlassen werden.

Darüber hinaus muss der Tierarzt hinzugezogen werden, bei

- gehäuften Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall
- gehäuften Auftreten von Kümmerern
- gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall
- Todesfällen ungeklärter Ursache in einem Stall
- bei erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung.

3.3.3 Einsatz von Arzneimitteln und Impfstoffen

Bezug von Arzneimitteln



Die vom Tierhalter bezogenen Arzneimittel müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u.a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Landwirt muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.



Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfplan, Impfstoffkontrollbuch, ggf. Bestandsbuch etc.).

Arzneimittelanwendung

Der Tierhalter hat jede Arzneimittelanwendung an seine Nutztiere in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren (auch in elektronischer Form möglich bzw. vergleichbare Dokumentation im Ausland). Folgende Inhalte sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittelbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Verabreicht der Tierarzt die Arzneimittel, sind die tierärztlichen Arzneimittel-Nachweise ebenfalls aufzubewahren; die chronologische Dokumentation muss eingehalten werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird die Führung eines Bestandsbuchs empfohlen.

Bei der Verabreichung der Arzneimittel durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden. Der Tierarzt kann die Ausführung der Impfung auf den Landwirt übertragen. Dafür muss ein mindestens jährlich aktualisierter Impfplan vorliegen.

Tierimpfstoff-Verordnung, Arzneimittelgesetz



Injektionsnadeln

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette geraten kann. Jedes Tier, das eine abgebrochene Injektionsnadel enthält, ist dauerhaft zu kennzeichnen, das Datum des Vorfalls ist zu vermerken (z.B. im Bestandsbuch) und das Schlachtunternehmen über die Lebensmittelketteninformation entsprechend zu informieren.

Medikamentenlagerung

Medikamente sind entsprechend den Medikamentenaufdrucken aufzubewahren (z.T. im Kühlschrank). Nach Ablauf der Verfallsdaten sind die Arzneimittel zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen.

Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird.

3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere

K.O.

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich

3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosickersaft und Festmist

Lagerung

Anlagen für das Lagern (und Abfüllen) von Gülle, Jauche sowie Silagesickersäften müssen standsicher und dauerhaft dicht sein. Eine Verschmutzung von Grund- oder Oberflächenwasser durch Gülle, Jauche oder Silosickersaft ist zu vermeiden.

Die ortsfeste Lagerung von Stalldung wird auf geeigneten Lagerflächen vorgenommen, die mit einer festen, dichten und Wasser undurchlässigen Bodenplatte ausgestattet sind. Die Lagerfläche ist durch eine seitliche Einfassung sowohl gegen das Abfließen von Jauche als auch das Einfließen von Oberflächenwasser geschützt. Die während der Stallunglagerung anfallende Jauche kann in eine Jauche- oder Güllegrube (bzw. eine andere geeignete Sammeleinrichtung) abgeleitet werden. Es darf kein Eintrag in das Grund- oder Oberflächenwasser erfolgen.

Hinweis: Geflügelkot zählt nicht zum Festmist. Für Geflügelkot sind die Sperrfristen der Düngeverordnung bei der Ausbringung zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Lagerkapazitäten müssen eine zuverlässige Einhaltung der zu beachtenden Sperrfristen für die Ausbringung (sechs Monate, ggf. Nachweis über anderweitige umweltgerechte Verwertung / Entsorgung) von Jauche, Gülle und sonstiger flüssiger organischer Düngemittel ermöglichen.



Gärrückstände aus diesen Stoffen mit flüssiger Konsistenz sind analog zu behandeln. Gegebenenfalls sind länderspezifische Regelungen zu beachten.

Dungausbringung

Dung muss vor dem Verbringen aus dem Betrieb mindestens drei Wochen, flüssige Abgänge mindestens acht Wochen gelagert werden. Dies gilt nicht, falls der Dung bodennah ausgebracht wird.

Abwässer und Schlamm aus Kläranlagen werden nicht in Bereichen ausgebracht, die den Tieren zugänglich sind oder zur Düngung von Dauergrünland (z.B. Weideland) verwendet werden, dessen Aufwuchs an Tiere verfüttert wird.

Klärschlammverordnung

3.4.2 Nährstoffvergleich

Jährliche Nährstoffvergleiche der Zu- und Abfuhrer sind gemäß guter fachlicher Praxis und gemäß Düngeverordnung auf Betriebsebene² für die Teilnahme am QS-System verbindlich vorgeschrieben. Die Nährstoffvergleiche sind für Stickstoff (N) und Phosphor (P₂O₅) jährlich bis spätestens zum 31. März (der auf den Ablauf des Düngejahres folgt) als Flächen- oder aggregierte Schlagbilanz zu erstellen und in einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzustellen (Stickstoff 3-jährig, Phosphat 6-jährig).

Bei einer überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist bei deren Übernahme bzw. Abgabe der Nachweis über die Herkunft bzw. den Verbleib zu erbringen. Die Belege sind entsprechend abzulegen. Die übernommenen Wirtschaftsdünger sind bei der Nährstoffbilanzierung zu berücksichtigen.

ggf. Abgabe-/Übernahmenachweis Wirtschaftsdünger, Nährstoffbilanz

Düngeverordnung

3.5 Hygiene

3.5.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Schutz der Tierbestände

Die Ställe sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o.ä.) kenntlich zu machen.

² Ausgenommen von dieser Forderung sind:

- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus
- Baumschul-, Rebschul-, Baumobstflächen
- ausschließliche Zierpflanzenflächen
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung und einem Stickstoffanfall bis max. 100 kg N/ha und keiner sonstigen N-Düngung
- Betriebe ohne wesentliche N- und P-Düngung (<50 kg N bzw. <30 kg P₂O₅/ha und Jahr)
- Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft <500 kg N/Betrieb
- <10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und dabei ≤1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und in denen < 500 kg N/Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen



3.5.2 Betriebshygiene

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Stelle müssen verschließbar sein.

Betriebsfremden Personen muss ausreichend Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg- oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen, sofern vorhanden, müssen regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.



Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten. Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

Die Ein- und Ausgänge der Schweineställe müssen mit Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges versehen sein. Ferner sind Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen jederzeit einsatzbereit zu halten. Ein Kontakt der Bestände mit wildlebenden Populationen, insbesondere Wildschweinen, muss effektiv unterbunden werden.

3.5.3 Biosichernde Maßnahmen

Verwendung von Einstreu

Zu verwendende Einstreu (z.B. Getreidestroh, Rindenmulch, Kompost, Torf) muss tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es ist nur Einstreu zu verwenden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Fortlaufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen sind durchzuführen.

In Schweinehaltenden Betrieben muss Einstreu vor dem Zugang von Wildschweinen geschützt werden.

Holzhäcksel und Sägespäne können verwendet werden, wenn sie aus Kernholz hergestellt und staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäcksel oder Sägespänen beim Ein-/Ausställen und beim Tiertransport ist davon nicht betroffen.



Kadaverlagerung

Die Kadaverlagerung ist möglichst außerhalb vom Stallbereich vorzunehmen. Das Kadaverlager / der Kadaverbehälter ist so zu platzieren, dass die Tierkörperbeseitigungsunternehmen zur Abholung der Kadaver nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

Zur Aufbewahrung verendeter Schweine ist ein verschließbarer Raum oder Behälter zu verwenden, der schadnagerdicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.

Schädlingsbekämpfung

Es muss regelmäßig und systematisch geprüft werden, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schädlingen sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Dies kann über Klebefallen, Köderboxen und ähnliches an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen. Bei Schädlingsbefall ist eine planmäßige Bekämpfung vorzunehmen und diese entsprechend nachzuweisen (z.B. Vorhandensein von Fallen, Köderboxen, Lieferscheine über den Bezug von Ködern, etc.). Schädlinge müssen wirksam und sachgerecht bekämpft werden; ggfs. sind professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzuzuziehen.

Betriebe, die in der Nähe von Müllhalden liegen oder die Hausmüll in der Nähe des Betriebes lagern, haben dies bei der Bekämpfung von Schädlingen besonders zu berücksichtigen.

Quarantäne

Sofern neue Tiere in einen Bestand aufgenommen werden, sind sie solange isoliert zu halten, wie dies zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten notwendig ist.

3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Der bauliche Zustand der Ställe und der Nebenräume muss eine ordnungsgemäße Desinfektion ermöglichen.

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall oder ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß gereinigt und desinfiziert werden. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, z.B. Reinigungsplan, Verfahrensanweisung

3.5.5 Spezielle Hygieneanforderungen

Für Schweinehaltungen mit mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen, Zuchtbetrieben mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetrieben mit mehr als 100 Sauenplätzen gelten folgende Anforderungen gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung:

- Stallabteile
- Zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe müssen die Ställe in Stallabteilungen untergliedert sein. Werden gleichzeitig Zuchtschweine und Mastschweine gehalten, so sind sie in verschiedenen Stallabteilungen unterzubringen (Ausnahme für Organisationsformen, bei denen Ferkel von der Sau nicht abgesetzt werden).
- Betriebseinfriedung
- Der Betrieb muss eingefriedet sein und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden. In Einzelfällen können in Absprache mit der zuständigen Behörde auch andere Betriebseinfriedungen vereinbart werden.
- Ver- und Entladeeinrichtung
- Im Bereich der Ställe muss es einen befestigten Platz, eine Rampe oder eine andere (betriebseigene) Einrichtung zum Ver- oder Entladen der Schweine geben.



- Umkleideraum
- Ein stallnaher Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug verfügen.
- Isolierstall
- Ein in Abhängigkeit von der Betriebsorganisation ausreichend großer Isolierstall muss vorhanden sein. Einzustellende Schweine müssen mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten werden.

Ausnahmen: der Betrieb praktiziert als Mast- und Aufzuchtbetrieb das Rein-Raus-System, ein Isolierstall des Zulieferbetriebes wird vorschriftsmäßig genutzt, die bezogenen Schweine stammen aus einem amtlich zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm oder nachweisbar direkt vom Stall (ohne Zuladung) oder Betriebe sind zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen.

Schweinehaltungshygieneverordnung

3.6 Tierschutzgerechte Haltung

Einhaltung der Tierschutzvorschriften

Grundlage für die Überprüfung der tierschutzgerechten Haltung sind die rechtlichen Regelungen, insbesondere das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und die Schweinehaltungshygieneverordnung.

Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Schweinehaltungshygieneverordnung

3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen haben das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Dabei vorgefundene tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Gegebenenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, insbesondere wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u.a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität besteht. Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen außerdem so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Einstreumaterial muss häufig genug gewechselt werden und darf nicht verschimmelt sein (keine Nachgärung, keine Verschmutzung, kein altes Futter).



Schweine müssen mindestens einmal am Tag gefüttert werden und jederzeit (ab Geburt) Zugang zu Wasser haben. Tragende Jungsauen und Sauen müssen bis eine Woche vor dem Abferkeln täglich mindestens 200 g Rohfaser erhalten; Alleinfutter mit einem Gehalt von mindestens 8 % Rohfaser (Trockenmasse) ist gleichwertig.

3.6.2 Allgemeine Haltungsanforderungen

K.O.

Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.



Betriebe, in denen Schweine nach dem Absetzen im Freiland gehalten werden, das heißt, deren Tiere Zugang zu Einrichtungen im Freien haben (dazu zählt auch Offenstallhaltung), werden nicht unmittelbar für die risikobasierte Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1244/2007 berücksichtigt, können aber nach Maßgabe des zuständigen amtlichen Veterinärs entsprechend herangezogen werden.

Diese Information wird im Audit erfasst und im Prüfbericht hinterlegt.

Sauenhaltung

Sauen dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Bei einer Haltung in Kastenständen müssen die Vorrichtungen so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Weiterhin muss den Sauen ein ungehindertes Aufstehen und Hinlegen sowie ein Ausstrecken des Kopfes, in Seitenlage ein Ausstrecken der Gliedmaßen ermöglicht werden.

In Altbauten dürfen Sauen in Kastenständen gehalten werden, wenn die Tiere zwischen zwei Abferkelungen für mindestens vier Wochen täglich die Möglichkeit zur freien Bewegung haben. Bei Neubauten³ müssen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden (Hinweis: dies gilt ab dem 1. Januar 2013 auch für Altbauten).

Saugferkel

In den Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein. Der Liegebereich der Ferkel muss entweder ausreichend eingestreut oder wärme gedämmt und beheizbar sein, perforierter Boden muss abgedeckt werden.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Ein Saugferkel darf früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ein Saugferkel darf im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

³ Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 4. August 2006) erteilt wurde.



Beschäftigungsmöglichkeit

In einstreulosen Ställen muss jedes Schwein jederzeit Zugang haben zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist (z.B. Holz an einer Kette, Stroh, Raufutter).

3.6.3 Anforderungen an Stallböden

Stallböden müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein.

Bei Einzelhaltung darf in Neubauten³ der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nur in den Teilbereichen perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

Die Auftrittsweite der Balken muss mindestens der jeweiligen Spaltenweite entsprechen. Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, muss die Auftrittsfläche für Saug- und Absatzferkel 5 cm, für alle anderen Schweine 8 cm betragen. Die Spaltenweiten dürfen nicht höher sein als in Tab. 1 aufgeführt.

Tab. 1: Maximale Spaltenweiten [mm] in der Schweinehaltung

Gewichtsbereich	Spaltenweiten Altbauten	Spaltenweiten Neubauten
Für Saugferkel	11 mm	11 mm
Für Absatzferkel	14 mm	14 mm
Für Zuchtläufer und Mastschweine	18 mm	18 mm
Für Jungsauen, Sauen und Eber	22 mm	20 mm

³ Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 4. August 2006) erteilt wurde.

3.6.4 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmegeklämt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelästigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Stalltemperatur

Im Liegebereich dürfen die Temperaturen je nach Durchschnittsgewicht in der Gruppe und in Abhängigkeit von Einstreu die in Tab. 2 dargestellten Temperaturen nicht unterschreiten:



Tab. 2: Mindesttemperaturen [°C] im Liegebereich der Schweine in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindesttemperatur bei Einstreu	Mindesttemperatur ohne Einstreu
Bis 10 kg	16°	20°
Über 10 kg bis 20 kg	14°	18°
Über 20 kg	12°	16°

Im Liegebereich der Ferkel darf in den ersten zehn Tagen nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C nicht unterschritten werden.

Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Ein Geräuschpegel von 85 db(A) soll dauerhaft nicht überschritten werden.

Lüftung

Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte dauerhaft nicht überschritten sein (Tab. 3):

Tab. 3: Maximalwerte an Gasen [cm³]/Kubikmeter Luft

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm ³
Kohlendioxid	3.000 cm ³
Schwefelwasserstoff	5 cm ³

3.6.5 Beleuchtung

Die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer ist bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse sicherzustellen; bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Werden Schweine in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung muss im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein.



Wenn auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muss außerhalb der Beleuchtungszeit so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.



3.6.6 Einhaltung der Bestands- bzw. Besatzdichte

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muss für jedes Schwein mindestens die in Tab. 4 angegebene benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Tab. 4: Mindestbodenfläche [m²]/Schwein (Durchschnittsgewicht der Gruppe) [kg Lebendgewicht]

Altbauten Gewichtsbereich	Altbauten Mindestfläche	Neubauten Gewichtsbereich	Neubauten Mindestfläche
0 bis 20 kg	0,20 m ²	5 kg bis 10 kg	0,15 m ²
		10 kg bis 20 kg	0,20 m ²
20 kg bis 30 kg	0,30 m ²	20 kg bis 30 kg	0,35 m ²
30 kg bis 50 kg	1,40 m ²	30 kg bis 50 kg	0,50 m ²
50 kg bis 85 kg	0,55 m ²	50 kg bis 110kg	0,75 m ²
85 kg bis 110 kg	0,65 m ²		
110 kg bis 150 kg	1,00 m ²	Über 110 kg	1,00 m ²
Über 150 kg	1,60 m ²		

Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 4. August 2006) erteilt wurde.

Dabei muss unabhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Übersicht (Tab. 5) zur Verfügung stehen.

Tab. 5: Mindestbodenfläche [m²]/Jungsau bzw. Sau in Abhängigkeit von der Gruppengröße im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin (gültig für Neubauten)

Mindestfläche	Gruppengröße bis 5 Tiere	6 bis 39 Tiere	ab 40 Tiere
je Jungsau	1,85 m ²	1,65 m ²	1,50 m ²
Je Sau	2,50 m ²	2,25 m ²	2,05 m ²

Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 4. August 2006) erteilt wurde.

Für Eber über 24 Monate müssen mindestens 6 m² Fläche zur Verfügung gestellt werden.

3.6.7 Notstromaggregat, Alarmanlage

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei



Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein. Notstromaggregate und Alarmanlagen müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

3.6.8 Stalleinrichtung und Anlagen

Bei der Haltung von Schweinen in Gruppen sind bei Neubauten⁴ (ab 5. August 2011 auch bei Altbauten) räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Zahl (jeweils höchstens zwölf Tiere pro Tränke) vorzuhalten. Bei Altbauten können diese zusätzlichen Tränken in Trognähe angebracht sein (bis 31.12.2012).

Eine alleinige Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend. Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn Schweine dort alleinig Wasser in ausreichender Qualität und unabhängig vom Futter dosieren und aufnehmen können.

Bei der Fütterung von Absatzferkeln muss gewährleistet sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein, bei Fütterung zur freien Aufnahme (ad libitum) für höchstens vier Tiere. Diese Regelungen gelten nicht für Abruffütterung und Fütterung am Breiautomaten.

3.6.9 Ferkelkastration

Bei der Ferkelkastration (ohne Betäubung möglich bis zum einschließlich 7. Lebenstag der Saugferkel) müssen geeignete Schmerzmittel eingesetzt werden.

Arzneimittelnachweis, Kombibeleag, ggfs. Bestandsbuch

K.O.



3.7 Monitoringprogramm und Befunddaten

3.7.1 Dokumentation und Salmonellenkategorie



Alle QS-Schweinemastbetriebe müssen an einem Salmonellenmonitoring gemäß QS-Vorgaben teilnehmen. Die Verantwortung für die Teilnahme am Salmonellenmonitoring, insbesondere die vollständige und gleichmäßige Beprobung der Mastschweine, liegt beim Landwirt. Die Beprobung erfolgt im Schlachtbetrieb über Fleischsaftproben oder im landwirtschaftlichen Betrieb über Blutproben.

Das Salmonellenmonitoring dient dem Zweck, das Risiko des Eintrages von Salmonellen in die Fleischproduktionskette durch infizierte/kontaminierte Mastschweine zu senken und Eintragsquellen in den am QS-System teilnehmenden Mastbetrieben zu erkennen und zu beseitigen.

Sämtliche Untersuchungsergebnisse und die Kategorisierungen sind im QS-Softwareplattform Modul Salmonellenmonitoring hinterlegt. Jeder Landwirt erhält von seinem Bündler die entsprechenden Zugangsdaten und wird über den Infobrief regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Salmonellenmonitorings informiert.

Für Stallanlagen, die vor dem 4. August 2006 in Betrieb waren, gilt eine Übergangsfrist bis zum 4. August 2011.



Leitfaden Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm für die Schweinefleischerzeugung

⁴ Für Stallanlagen, die vor dem 4. August 2006 in Betrieb waren, gilt eine Übergangsfrist bis zum 4. August 2011.



Schweinemastbetriebe werden spätestens nach zwölf Monaten der QS-Systemteilnahme und der Teilnahme am Salmonellenmonitoring kategorisiert. Die Kategorisierung erfolgt nach einem geringen (Kategorie I), mittleren (Kategorie II) und hohen (Kategorie III) Risiko des Salmonelleneintrags. Die Salmonellenkategorie ist zumindest für die letzten 4 Quartale zu dokumentieren.

Schweinemastbetriebe, die keine Kategorie erhalten haben, obwohl dies für den Zeitraum der QS-Systemteilnahme möglich gewesen wäre, erhalten den Status „gesperrt“ und werden solange von der Vermarktung von QS-Schweinen ausgeschlossen, bis eine Kategorisierung erreicht wurde.

Salmonellenkategorie, Salmonelleninfobrief, Salmonellendatenbank

3.7.2 Nachweise über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie II müssen anhand der „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ die regelmäßige Überprüfung des Hygienestatus ihres Betriebes dokumentieren.

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie III müssen in Abstimmung mit ihrem Hoftierarzt die Salmonelleneintragsquellen identifizieren und Maßnahmen zur Salmonellenreduktion einleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Aufzeichnungen über festgelegte Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung im Bestand

Aufzeichnungen über Maßnahmen bei positivem Salmonellenbefund (hierzu muss die Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen verwendet werden).

3.7.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Der Betrieb muss die Ergebnisse festgestellter Organveränderungen bei Mastschweinen dokumentieren. Die jeweiligen Daten erhält er vom Schlachtbetrieb (z.B. Leber-, Lungen-, Herz- Brustfellveränderungen).

3.8 Tiertransport

Ab dem 1.1.2011 müssen Landwirte beim Transport von Tieren die nachfolgenden Vorgaben einhalten.

Bedingungen für den Transport von Tieren

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden.



Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten werden. Alle Tiertransporte müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen[...]



Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) 1/2005

3.8.1 Umgang mit Tieren



Die mit den Tieren umgehenden Personen müssen hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Ausübung ihre Tätigkeit keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen (Ein Befähigungsnachweis ist für Fahrten < 65 km nicht erforderlich).

Es ist verboten:

- Tier zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere am Kopf, Ohren, Beinen oder Schwanz zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Nasenringen anzubinden.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden und sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten⁵
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied⁵
- ausgewachsene Zuchteber⁵
- geschlechtsreife männliche von weiblichen Tieren⁵
- rivalisierende Tiere
- angebundene von nicht angebondenen Tieren

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet werden.

3.8.2 Tiertransportfähigkeit

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit oder Verletzung nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

Transportunfähig sind insbesondere Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen,
- große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle haben,
- starke Blutungen aufweisen,

⁵ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.



- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Anforderungen für Tiertransport über 50 km

Es gelten folgende Ausführungen:

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Das Verbot gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel.

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen.
- Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.
- Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

3.8.3 Anforderungen an das Transportmittel

Die Fahrzeuge und Transportbehälter sowie gegebenenfalls Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge, Transportbehälter und Trennwände muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrung zu treffen, um zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden.

Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standhalten und so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

Wände und Dach

Die Fahrzeuge und Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.



Die Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt werden und möglichst nicht überwunden werden können.

Belüftung

Für die beförderte Tierart muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl und Art sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein, und die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Alle Schweine müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremente angemessen absorbiert werden.

Tierkontrolle

Fahrzeuge und Transportbehälter müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss eine zur Kontrolle der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet sein. Es kann auch eine mobile Lichtquelle verwendet werden, wenn keine festinstallierte Beleuchtung vorhanden ist.

Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden, und Transportbehälter müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind. Geschlossene Transportbehälter müssen darüber hinaus eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters („oben“) tragen.

3.8.4 Überprüfung der Tierkennzeichnung

Ein Schwein darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Zur Identifizierung des abgebenden Betriebes müssen alle QS-Mastschweine zur Anlieferung an einen Schlachthof eindeutig gekennzeichnet werden (Schlagstempel/Ohrmarke). Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Zuordnung der VVVO-Nummer zum Lieferschein sicherstellen.

Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann, dürfen auch nach Verlust der Ohrmarke transportiert werden.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004; Viehverkehrsverordnung



QS-Landwirten wird empfohlen, den zweizeiligen Schlagstempel entsprechend des Vorschlags des Bundesmarktverbandes Vieh und Fleisch vom 23.3.2006 einzusetzen:

obere Zeile: 3 Kreisbuchstaben (2 Stellen als Block), dahinter 3 Gemeindeziffern (3 Stellen)

untere Zeile: 4 Betriebsziffern (4 Stellen rechtsbündig)

Sonderzeichen sollten nur als Zusatzfelder am Stiel verwendet werden.



3.8.5 Platzbedarf beim Tiertransport

K.O.

Die Tiere müssen ihrer Größe und der geplanten Beförderung entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Raumangebot muss mindestens den nfolgenden Werten entsprechen.



Lieferpapiere

Durch eine stabile Trennvorrichtung sind jeweils abzutrennen:

- Im Falle von Mastschweinen oder Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils bis einschließlich 70 kg: bis zu 20 Mastschweine oder Zuchtläufer
- Im Falle von Mastschweinen mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg: bis zu 15 Mastschweine
- bis zu 5 Sauen



Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens 7 Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Tab. 6: Gruppengröße für Ferkel beim Straßentransport

Maximalea Lebendgewicht	Höchstgruppengröße Ferkel
10	120
25	50
30	35

Tab. 7: Raumangebot für Schweine beim Straßentransport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]
6	0,07	50	0,30
10	0,11	60	0,35
15	0,12	70	0,37
20	0,14	80	0,40
25	0,18	90	0,43
30	0,21	100	0,45
35	0,23	110	0,50



Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]
40	0,26	120	0,55
45	0,28	Über 120	0,70

3.8.6 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen

Die Ver- und Entladevorrichtungen müssen so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten sein, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Schweinen muss ein Neigungswinkel von 20 Grad (36,4 %) unterschritten werden. Beträgt der Neigungswinkel der Verladeeinrichtung mehr als 10 Grad (17,6 %), ist sie mit einer Vorrichtung, wie z.B. Querlatten zu versehen. Sofern die Verladehöhe mehr als 50 cm beträgt oder die Tiere nicht einzeln geführt werden, ist die Verladeeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

Anforderungen für Tiertransport über 50 km

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Flächen müssen in jedem Fall rutschfest sein. Der Zustand der Anlagen muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um:

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden
- die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird
- Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen auszustatten, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen.

3.8.7 Reinigung und Desinfektion

Transportmittel

Fahrzeuge und Transportbehälter und beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor Fahrtantritt hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug einschließlich Führerhaus ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.

Flächen, Räume und Gerätschaften

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften sind vom jeweiligen Betreiber der Einrichtung oder vom jeweiligen Veranstalter nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Dung, Einstreumaterial und Futterreste

Anfallender Dung, anfallendes Einstreumaterial und anfallende Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder so behandelt werden, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.



Der Fahrer muss vor Fahrtbeginn saubere Schutzkleidung anlegen.

Bei der Transportdurchführung ist es notwendig, dass der Fahrer die landwirtschaftlichen Betriebe, Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dafür sorgt, dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

3.8.8 Lieferpapiere

- Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben aufgeführt werden zur Identifikation der Tiere und des Lieferanten:
- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke, Schlagstempel)
- VVVO-Nummer des Landwirts und ggfs. des Lieferanten bzw. des Transporteurs

Lieferschein



3.8.9 Zeichennutzung für den Tiertransport

Über ihren Bündler können Landwirte die Berechtigung zur Nutzung des QS-Prüfzeichens erhalten. Die berechtigten Landwirte sind nach erfolgreichem Audit bzw. erfolgreicher Inspektion ihres Tiertransports auch zur Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport berechtigt.

Die Nutzung des QS- Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport muss nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen erfolgen. Das QS-Prüfzeichen muss mit dem Zusatz „Zugelassener Tiertransporteur“ versehen werden.

Darstellungsbeispiel:



Zugelassener
Tiertransporteur



Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens wird beschränkt auf Transportdokumente, Briefbögen und vergleichbare geschäftliche Kommunikationsmittel. Eine Nutzung auf Tiertransportfahrzeugen ist nicht gestattet.

Das eingeschränkte Nutzungsrecht am QS-Prüfzeichen gilt nur für den Tiertransport im QS-System. Anderweitige Tätigkeiten der Landwirte im QS-System sind hiervon nicht betroffen.

3.8.10 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transport über 50 km)

K.O.

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), sind die Schweine mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Grundsätzlich darf die Beförderungsdauer für Schweine nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer von acht Stunden kann für Schweine verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen von Schweinen erfüllt sind. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.
- Schweine können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.
- Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.
- Hausschweine müssen ein Gewicht von mehr als 10 kg haben.

Transportpapiere

3.8.11 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, Papiere mitzuführen, aus denen folgende Angaben, zusammen mit nach anderen Vorschriften erforderlichen Bescheinigungen über die Tiergesundheit, hervorgehen:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- vorgesehener Bestimmungsort
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

Transportpapiere

3.8.12 Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat – für jedes Fahrzeug gesondert – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels



Desinfektionskontrollbuch

3.8.13 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)



Alle mit den Tieren umgehenden Personen müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein.

Straßenfahrzeuge, auf denen Schweine befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein. Der Befähigungsnachweis muss der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt werden.



Tiertransportverordnung



Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

Ausnahme:

Für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

3.8.14 Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)



Alle Transportunternehmer, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.



Zulassung Transportunternehmer

Der Transportunternehmer benennt eine für den Transport verantwortliche, natürliche Person und gewährleistet, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung jederzeit eingeholt werden können.

Organisatoren tragen bei jeder Beförderung dafür Sorge, dass:

- das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung der verschiedenen Beförderungsabschnitte beeinträchtigt wird
- die Witterungsbedingungen berücksichtigt werden
- eine Person dafür verantwortlich ist, der zuständigen Behörde jederzeit Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung zu geben
- eine Person benannt wird, die für das Wohlergehen der Tiere verantwortlich ist.



Dokumentation Planung, Zulassungsnachweis Transportunternehmen (Kopie)

3.8.15 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)



Alle eingesetzten Straßentransportmittel für lange Beförderungen müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.



Zulassung Straßentransportmittel

3.8.16 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)



Für lange Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach Drittländern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 von Tieren gelten sowohl für Transportunternehmer als auch für Organisatoren die Bestimmungen über ein Fahrtenbuch.

Das Fahrtenbuch muss die Tiersendung während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft begleiten.



Fahrtenbuch für lange Beförderungen

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

Im Leitfaden werden Zeichen mit folgenden Bedeutungen verwendet:

Hinweise sind durch  kenntlich gemacht.

K.O. Kriterien sind mit  gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch  angezeigt.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch  angezeigt.



Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

4.2 Abkürzungen

DIN EN ISO Deutsches Institut für Normung e.V., Europäische Normen (des Europäischen Komitees für Normung), Internationale Organisation für Normung

h Stunde

ha Hektar

HIT Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

K.O. knock out, Ausschluss

LG Lebendgewicht

N Stickstoff

N_{min} mineralischer Stickstoff

P Phosphor



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

P₂O₅ Phosphat, Phosphorpentoxid

t Tonne

Tab. Tabelle

TKBA Tierkörperbeseitigungsanlage

VO Verordnung

VVVO Viehverkehrsverordnung

4.3 Begriffe und Definitionen

■ HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung ist.

■ HACCP-Konzept

Eine Dokumentation in der Übereinstimmung mit den Grundsätzen von HACCP, um eine Kontrolle der Risiken zu sichern, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung ist.

■ Beförderung

der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

■ Lange Beförderung

Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.

■ Transport

Jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

■ QS-Tiere

Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und/oder vermarktet worden sind.

5 Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören:

QS Dokumente

- Allgemeines Regelwerk
- Ereignisfallblatt
- Leitfaden Futtermittelmonitoring
- Leitfaden Salmonellenmonitoring
- Leitfaden Schlachtung/Zerlegung Anlage Organbefundung
- Leitfaden Zertifizierungsstellen
- Leitfaden Landwirtschaftliche Bündler
- Liste der zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport

Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben

- Basis-Verordnung Lebensmittelsicherheit VO (EG) 178/2002



- Düngeverordnung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- EU-Hygienepaket (EG) Nr. 852-854/2004
- Fleischhygiene-Verordnung: Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (FlHV)
- Futtermittelhygieneverordnung: VO (EG) Nr. 183/2005
- Klärschlammverordnung (AbfklärV)
- Leitlinie Futtermitteltransport
- Liste der angemeldeten/zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Positivliste für Einzelfuttermittel (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse)
- Schweinehaltungshygieneverordnung: Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (SchHaltHygV)
- Tierimpfstoff-Verordnung: Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz
- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV)
- Trichinen-Verordnung (Verordnung (EG) 2075/2005)
- Viehverkehrsverordnung Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (VVVO)

Verordnung (EG) 1244/2007 zur Festlegung spezifischer Bestimmungen über amtliche Kontrollen zur Fleischuntersuchung



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS